

FÜR UNSERE MANDANTEN

Informationen rund um das Job-Rad

Die Überlassung eines **Dienstrades/E-Bikes/Pedelecs** an Arbeitnehmer stellt eine interessante Möglichkeit dar, dem Arbeitnehmer einen „großen“ Vorteil zuzuwenden, der nur eine moderate steuer- und sozialversicherungsrechtliche Belastung zur Folge hat.



1.1 Verringerte Bemessungsgrundlage bei erstmaliger Überlassung von 2019 bis 2030

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erstmals in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 ein betriebliches E-Bike (Pedelec) oder ein normales Fahrrad, ist bis 2030 1 v.H. des auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der UVP anzusetzen.

Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem 01. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 für dieses Fahrrad bei der ursprünglichen Regelung.

Mit dieser Regelung sind alle **Privatfahrten** abgegolten - **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** sowie der Einsatz im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** sind ebenfalls erfasst.

Damit das E-Bike verkehrsrechtlich als Fahrrad betrachtet wird, muss die elektrische Unterstützung bei 25 km/h abriegelt werden.

Für E-Bikes, welche mehr als 25 km/h fahren können, werden die Fahrten Wohnung/erste Tätigkeitsstätte zusätzlich angesetzt.

1.2 E-Bike und Barlohnnumwandlung

Eine Barlohnnumwandlung ist steuerlich zulässig, da die – steuerlich vorteilhafte - Bewertung des geldwerten Vorteils nicht davon abhängt, ob der geldwerte Vorteil „zusätzlich“ gewährt wird.

Beispiel:

Der Arbeitgeber leaset ein E-Bike, das der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter zur Nutzung überlassen wird. Arbeitgeber und Dienstleister schließen einen Dienstleistungsvertrag. Das Fahrrad darf nicht dem Mitarbeiter zurechenbar sein, dies wird dadurch erreicht, dass der Arbeitgeber z.B. die Haftpflichtversicherung zahlt. Die Leasinggesellschaft stellt dem Arbeitgeber folgende Rechnung:

Monatliche Leasingrate: 110,00 Euro
 USt 19,0 v.H.: 20,90 Euro

Brutto monatlich: 130,90 Euro

Das E-Bike kostet laut unverbindlicher **Preisempfehlung** des Herstellers **Euro 3.600,00 (brutto)**.

→ Die Überlassung des E-Bikes an die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter soll über eine Barlohnnumwandlung finanziert werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließen einen Überlassungsvertrag mit Barlohnnumwandlung. Die Laufzeit beträgt regelmäßig 36 Monate.

→ Ausschlusskriterien Jobrad:

- Arbeitnehmer in Probezeit
- Befristet Beschäftigte
- Geringfügig Beschäftigte
- Unterbrechung, z.B. Elternzeit

Unverbindliche Preisempfehlung	<u>3.600,00 Euro</u>	→ <u>geviertelt: 900,00</u>
Geldwerter Vorteil		
- 1,0 v. H. von Euro 900,00 (abgerundet auf volle Hundert), pro Monat		<u>9,00 Euro</u>
- 12,0 v. H. von Euro 900,00 pro Jahr		<u>108,00 Euro</u>

HINWEIS:

Etwas anderes gilt für bestimmte Lohnbestandteile, die nur steuerfrei oder pauschalierungsfähig bleiben, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, wie z. B. Kinderbetreuung, Gesundheitsmaßnahmen, Fahrtkostenzuschuss für Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte.

Barlohnnumwandlungen werden steuerlich akzeptiert, wenn sie arbeitsrechtlich wirksam durch eine Änderung des bisherigen Arbeitsvertrages vereinbart werden. Für die steuerliche Beurteilung spielt es keine Rolle, ob

- die Höhe der Barlohnnumwandlung den **Kosten** des Arbeitgebers entspricht

- der Arbeitgeber die entsprechende Leistung **teilweise** zusätzlich gewährt
- der Arbeitgeber sich sogar einen höheren Betrag über eine Barlohnnumwandlung finanzieren lässt
- der Arbeitgeber trägt den Versicherungsanteil gedeckelt bis z.B. Euro 5,00

Im o.a. Beispiel wird also jede Herabsetzung des Lohnes steuerlich akzeptiert – egal, ob Euro 10,00, Euro 110,00 oder Euro 130,90, sogar eine Herabsetzung des Lohnes über Euro 130,90 wäre steuerlich unbedenklich.....

Das **Sozialversicherungsrecht** schließt sich für diesen Fall der steuerlichen Betrachtung an, es sei denn, es handelt sich um einen tarifvertraglich geregelten Lohnanspruch. Von diesem kann nicht abgewichen werden! Vereinbart der Arbeitgeber mit seinem Mitarbeiter trotzdem einen Lohn unter der tarifvertraglichen Regelung, werden Sozialversicherungsbeiträge aus dem Tariflohn fällig (trotz vereinbarter Barlohnnumwandlung und obwohl diese steuerlich wirksam bleibt)!

1.3 Wirtschaftliche Betrachtung

Sofern der Arbeitgeber das E-Bike-Leasing-Modell für sich **kostenneutral** abwickeln will, muss folgendes beachtet werden:

Der Arbeitgeber erbringt gegenüber seinem Arbeitnehmer mit der Überlassung des E-Bikes eine entgeltliche Leistung, die umsatzsteuerlich als tauschähnlicher Umsatz bewertet wird.

Als Gegenleistung für die Überlassung des E-Bikes wendet der Arbeitnehmer einen Teil seiner Arbeitsleistung auf.

Die Umsatzsteuer aus dem geldwerten Vorteil wird nach aus 1 v.H. des lohnsteuerlichen Wertes berechnet - hier also Euro 36,00 (Bruttowert).

Demzufolge muss der Arbeitgeber aus Euro 36,00 19/119tel an das Finanzamt abführen = **Euro 5,75**.

Aus der Leasingrate hat der Arbeitgeber in der Regel den vollen Vorsteuerabzug.

Damit besteht der Vorsteuerabzug aus den Leasingraten mit Euro 130,90 - die effektive Kostenbelastung für das Eingangsbeispiel liegt damit bei Euro 110,00.

Es können auch mehrere E-Bikes - z.B. ein zweites für den Partner - geleast werden, der Arbeitgeber kann die Leasingmöglichkeit jedoch auf ein einziges Jobrad eingrenzen.

Die effektive Kostenbelastung für den Arbeitgeber beträgt damit:	
Leasingrate E-Bike netto	Euro 110,00
Umsatzsteuer aus geldwertem Vorteil	5,75
Kostenbelastung Arbeitgeber gesamt (+ AG-Anteil Sozialversicherung)	115,75

Für eine vollumfängliche Kostenneutralität wäre also eine Barlohnnumwandlung in Höhe von Euro 102,88 notwendig.

Die Berechnungsbeispiele der Leasinggesellschaften gehen in der Regel vom Netto-Leasingbetrag aus (hier Euro 110,00) – dies gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Von den Leasinggesellschaften wird oftmals eine Versicherung mit angeboten – wird diese ebenfalls vom Arbeitgeber übernommen ist die oben dargestellte Berechnung entsprechend anzupassen (10,0 v.H. der monatl. Gesamt-leasingrate, gedeckelt netto Euro 5,88)

1.4 Vorgehen bei Störfällen

- ein Monat oder länger kein Entgelt (Elterngeld o.ä.)
- Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb
- Arbeitnehmer zahlt Leasingrate direkt an Arbeitgeber
- Arbeitnehmer löst das E-Bike ab:

Erwirbt der Arbeitnehmer bei Beendigung der Überlassung das von ihm genutzte Leasingfahrrad zu einem geringeren Preis als dessen Verkehrswert, ist der Differenzbetrag als geldwerter Vorteil zusätzlich zu besteuern.

Laut Finanzverwaltung kann der Endpreis nach 36 Monaten Überlassung mit **40,0 v.H.** der auf volle Euro 100,00 abgerundeten unverb. Preisempfehlung des Herstellers angesetzt werden.

Hinweis:

Sollte zunächst der Arbeitgeber das Fahrrad vom Leasinggeber oder einem Dienstleister erwerben und es zu einem geringeren Preis als dem üblichen Endpreis an den Arbeitnehmer weiterveräußern, liegt Arbeitslohn vor. Durch die Versteuerung bei Übernahme des Leasingfahrrads durch den Arbeitnehmer (unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis weitergeführt wird oder nicht) wird der Vorteil der Barlohnnumwandlung ganz oder zum Teil kompensiert. Gestalterisch kann überlegt werden, ob der Arbeitgeber das Fahrrad am Ende der Leasingzeit übernimmt und es weiterhin unter Abrechnung eines geldwerten Vorteils dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. Nach Wegfall der Leasingraten, kann z.B. die Anwendung der Kostendeckelung zu einer Verringerung des geldwerten Vorteils führen.

Wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung der Vertragslaufzeit das (Elektro-)Fahrrad hingegen vom Leasinggeber oder einem Dienstleister zu einem geringeren Preis als dem üblichen Endpreis erwirbt, ist der Differenzbetrag als Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern. Ein eventueller Preisvorteil steht im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis.

1.5 Beispiel für Kostenersparnis durch Leasing und Barlohnnumwandlung

Kosten E-Bike 3.600,00 Euro
 Geldwerter Vorteil 0,25 v.H. aus Euro 3.600,00 9,00 Euro

	Gehalt bisher Euro	Gehalt neu Euro	Differenz Euro	Ersparnis Arbeitgeber Euro	Ersparnis Arbeitnehmer Euro
Gehalt	2.500,00	2.500,00			
+ 0,25 v.H. aus Euro 3.600,00 (BLP)		9,00			
./. Leasingrate netto (Barlohnnumwandlung)		-110,00			
./. USt aus geldwertem Vorteil (Barlohnnumwandlung) 19/119 aus 36,00 Euro		-5,75			
Gehalt neu	2.500,00	2.393,25	-106,75		
./. Gesamt Abzüge AN-Anteil SV/Steuerklasse I, mit Kirchensteuer	-762,59	-715,87			
./. abzgl. Sachbezug Fahrrad	0,00	-9,00			
Nettoauszahlung	1.737,41	1.668,38	-69,03		-69,03
Effektivkosten AG (incl. Umlage und BG)	3.136,88	3.002,94	-133,94	-133,94	
Leasingkosten (netto)				110,00	
Leasingkosten (brutto)					130,90
Gesamtersparnis Arbeitgeber / Arbeitnehmer				-23,94	61,87

Fazit: Der Arbeitgeber hat einen Vorteil mit effektiv ca. Euro 24,00 je Monat – dieser generiert zusätzlich beim Arbeitnehmer einen weiteren Vorteil mit ca. Euro 62,00 → Genuss ohne Reue!

1.6 Zusätzlich zu Lohn bzw. Gehalt

Beim vom Arbeitgeber finanzierten Dienstrad findet keine Barlohnnumwandlung statt. Der Arbeitgeber leaset ein Fahrrad oder Pedelec, übernimmt die vollen Kosten und überlässt es der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Für alle vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin

geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellten Diensträder entfällt für die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter ab dem **01. Januar 2019** die Versteuerung des geldwerten Vorteils. Das heißt: das Jobrad ist steuerfrei - wann es übernommen wurde, ist unerheblich.

Sollten Sie Fragen hierzu haben oder sollten Sie weitergehende Informationen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr Berater-Team
 RINNINGER & PARTNER mbB

Diese Mandanteninformation wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und dient als Orientierungshilfe, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Trotz sorgfältiger Recherche bei der Erstellung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in dieser Mandanteninformation dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.